

Erklärung zum unbekanntem Aufenthalt der Eltern/eines Elternteils Zusatzblatt zu Formblatt 1

Name d. Auszubildenden..... Vorname..... Förderungs-Nr.

Der Aufenthaltsort meines Vaters/meiner Mutter (nicht Zutreffendes durchstreichen) ist nicht bekannt.
 Ich kenne auch keine Kontaktpersonen des betreffenden Elternteils (z.B. Großeltern, Geschwister des
 betreffenden Elternteils usw.), die eventuell Auskunft zum Aufenthaltsort erteilen könnten.
 Ich beziehe auch keinen Unterhalt von dem betreffenden Elternteil.

1) Der Name (Nachname, Vorname) dieses Elternteils ist

Sein Geburtsort ist Sein Geburtsdatum ist

Sein Geburtsname ist Seine Staatsangehörigkeit war/ist

2) Sein derzeitiges Aufenthaltsland ist möglicherweise

weil

.....

3) Folgende ergebnislos gebliebene Bemühungen habe ich angestellt, um den jetzigen Aufenthaltsort und die
 Anschrift des betreffenden Elternteils im Erfahrung zu bringen (dabei bitte auch angeben, bei wem, welcher
 Stelle und wann Erkundigungen angestellt worden sind)

.....

.....

.....

4) Sofern der betreffende Elternteil Deutscher war ODER er (**früher**) in Deutschland gewohnt hatte. Seine zuletzt
 bekannte Anschrift war

im Jahr in (Land)

(Ort, Straße)

5) Sofern der betreffende Elternteil nicht der deutsche Staatsangehörigkeit besitzt UND in Ausland lebt. Seine
 zuletzt bekannte Anschrift war

im Jahr in (Land)

(Ort, Straße)

Ich versichere, dass meine Erklärung richtig und vollständig ist; Änderungen zu meinen Angaben werde ich dem
 Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich mitteilen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift d. Auszubildenden

Hinweise:

Falls es nicht möglich ist, die im Formblatt 1 abgefragten Personenangaben zu den Eltern / einem Elternteil vollständig zu erklären und es
 auch nicht möglich ist, diese Daten zu besorgen, so muss dieser Sachverhalt und der Grund hierfür vom Antragsteller gesondert erläutert
 werden und - soweit dies möglich ist - belegt werden.

Sofern die derzeitige Anschrift der Eltern/des betreffenden Elternteils nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln ist, muss deswegen die
 vorhergehende Erklärung abgegeben werden (natürlich nur, wenn der Sachverhalt in der Angelegenheit zutrifft); dabei ist für eventuelle
 Amtsermittlungen auch anzugeben, worauf die Annahme über ein (vermutetes) derzeitiges Aufenthaltsland gestützt wird.